

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferanten (AEL) gelten für alle Verträge der WADLE Bauunternehmung GmbH (im Folgenden: Auftraggeber oder „AG“) mit deren Lieferanten über die Lieferung von Ware, sofern die AEL in den Vertrag einbezogen wurden. Die AEL gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die AEL gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).
- 1.2 Diese AEL gelten auch für einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat. Für die Ausführung von Bau- oder Werkleistungen gelten die AEL nicht, sondern die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (ZVN).
- 1.3 Diese AEL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Lieferanten eine Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AEL gelten ohne jedwede Einschränkung auch für etwaige Folge- oder Zusatzaufträge und für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AEL in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. eine Bestätigung des AG in Textform maßgebend.
- 1.6 Für diese AEL und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN, ERKLÄRUNGEN

- 2.1 Anfragen des AG an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots sind unverbindlich. Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von dem Auftrag des AG ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vom AG anerkannt werden. Stillschweigen des AG gilt unter keinen Umständen als Zustimmung.
- 2.2 Die Rangfolge der Vertragsgrundlagen richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen im Liefervertrag oder Auftrag des AG oder einem Verhandlungsprotokoll. Wird dort jeweils keine Rangfolge vorgegeben, richtet sich diese im Zweifel nach folgender Reihenfolge:
 - (1) Liefervertrag oder Auftrag des AG
 - (2) Verhandlungsprotokoll mit Anlagen
 - (3) diese AEL in der bei Vertragsschluss gültigen Version
 - (4) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG sämtliche Eigentums-, Urheber- und Gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung

der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 12.1.

- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Lieferanten hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften und weitere ggf. erforderliche Nachweise (z. B. Vollmacht) bleiben unberührt.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferung und Versand der Ware auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an den vom AG angegebenen Lieferort (z. B. Baustelle, Geschäftsadresse, Lagerstätte). Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist mangels entgegenstehender vertraglicher Abreden der Lieferort. Im Zweifel ist eine Bringschuld des Lieferanten vereinbart.
- 3.3 Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für den AG günstigste Verfrachtung zu sorgen. Auch in diesem Falle haftet der Lieferant für Transportschäden.
- 3.4 Die Anlieferung und das Abladen von Bauteilen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten mit lieferanteneigenem oder von dem Lieferanten bereit gestelltem Transport- und Hebewerkzeug, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.5 Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 3.6 Der Lieferant ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. Spezial-, Gefahrguttransporte) allein verantwortlich, soweit die Parteien hierzu keine gesonderte Regelung treffen.
- 3.7 Soweit Mitarbeiter des AG beim Abladen der Ware durch den Lieferanten Unterstützung leisten, erfolgt dies ohne Übernahme einer Haftung und ohne vorzeitigen Gefahrübergang. Wenn der AG den Empfang der Ware bestätigt, wird dadurch die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Ware nicht anerkannt.
- 3.8 Im Falle des Annahmeverzugs des AG sind Vertragsstrafen oder sonstige pauschalierte Entschädigungen zu Gunsten des Lieferanten ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und sind unwirksam. Die gesetzlichen Rechte des Lieferanten bleiben unberührt.
- 3.9 Der Lieferant sichert zu, dass die der Lieferung unterliegenden Gegenstände nicht mit Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsbetretung oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf etc.) belastet sind.
- 3.10 Das Eigentum an gelieferter Ware geht spätestens mit Bezahlung auf den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte

- Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und sind unwirksam.
- 3.11 Für vom Lieferanten zu liefernde Bauprodukte gelten neben der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN-Normen, alle in Bezug auf Bauprodukte einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung. Ist das zu liefernde Bauprodukt für den vom AG vorgesehenen Einsatzzweck nicht geeignet, hat der Lieferant den AG darauf hinzuweisen.
- 3.12 Bei einem Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, gilt folgendes: Eine förmliche Abnahme der Leistungen des Lieferanten wird vereinbart. Die Gefahr geht mit Abnahme über; die Abnahme wird weder durch Einbau, eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch eine Mitteilung über die Fertigstellung ersetzt. Der Lieferant ist bis zur Abnahme der Leistung dafür beweispflichtig, dass seine Leistungen vertragsgemäß sind. Zum Nachweis der Übereinstimmung der durch den Lieferanten hergestellten Bauteile mit den vertraglichen und gesetzlichen Qualitätsanforderungen hat der Lieferant dem AG auf Aufforderung, spätestens jedoch mit Auslieferung des letzten Bauteils, unter anderem sämtliche erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassungen, Genehmigungen, Bescheinigungen, amtlich anerkannte Prüfberichte und sonstige Werkzeugzeugnisse zu übergeben.
- 4. LIEFERZEIT, VERZUG**
- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferzeiten ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort. Bei vereinbarter Abnahme (z. B. Montage, Aufstellung) ist maßgeblich der Zeitpunkt der Abnahme.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Lieferzeiten oder -fristen nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG mindestens die gesetzlichen Ansprüche zu, ungeachtet ggf. weitergehender vertraglicher Ansprüche zu Gunsten des AG. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und sind unwirksam.
- 4.4 Bei langfristigen Lieferverträgen (z. B. Sukzessivlieferungsvertrag, Rahmenaufträge) ist der Lieferant verpflichtet, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern und entsprechende Kapazitäten vorzuhalten, soweit nicht anderweitig vereinbart.
- 4.5 Haben die Parteien Lieferung auf Abruf vereinbart, so gelten die vom AG in den einzelnen Abrufbestellungen vorgegebenen Liefertermine als verbindliche Vertragsfristen, soweit diese Liefertermine dem Lieferanten vom AG mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt gegeben wurden.
- 4.6 Für den Fall, dass kein verbindlicher Liefertermin oder keine Abruffrist vereinbart wurde, kann der AG die Lieferzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 4.7 Verwirkt der Lieferant eine vereinbarte Vertragsstrafe, ist der AG berechtigt, weitergehende Verzugschäden und Schadensersatz unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe geltend zu machen.
- 5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 Die in dem jeweiligen Auftrag oder Liefervertrag ausgewiesenen Preise sind Festpreise; entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten (z. B. Preisgleitklauseln) werden nicht anerkannt und sind unwirksam. Die Bestimmungen von § 313 BGB bleiben unberührt.
- 5.2 Die Preise beinhalten sämtliche erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Verpackung, Fracht, Maut, Versicherung, Transport- und Abladekosten, Sondergenehmigungen) sowie Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein vom Lieferanten eingeräumter Nachlass für sämtliche (Teil-)Mengen der Ware und für etwaige Zusatzaufträge.
- 5.4 Der Lieferant hat eine ordnungsgemäße Rechnung unter Beachtung der Steuergesetze zu erstellen. Auf der Rechnung muss der dem Lieferanten vom AG vorgegebene Referenzcode genau in der definierten Schreibweise und 1-zeilig maschinell, nicht fett und nicht kursiv aufgedruckt werden. Ohne Angabe des Referenzcodes ist dem AG aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich. Ist die Rechnung des Lieferanten aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Leistungsnachweise nicht prüfbar oder ist diese fehlerhaft adressiert, so wird die Zahlungsfrist nicht in Gang gesetzt.
- 5.5 Der AG gerät, bei Vorliegen der sonstigen Verzugsvoraussetzungen, nur bei vorheriger Mahnung des Lieferanten in Schriftform in Zahlungsverzug.
- 5.6 Im Falle von Mängeln der Leistung des Lieferanten ist der AG zur (anteiligen) Zurückbehaltung der Vergütung berechtigt. Die Höhe des Einbehalts bemisst sich nach den Kosten der Nacherfüllung zuzüglich eines 2-fachen Druckzuschlags, sowie ggf. erforderlicher Ersatzvornahmen oder Deckungskäufe.
- 5.7 Gewährt der Lieferant Skonto, so gilt folgendes: Der Skontoabzug kann von jeder Zahlung vorgenommen werden, die innerhalb der Frist geleistet wird. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn innerhalb der Skontierungsfrist der Überweisungsauftrag des AG beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und wenn zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des AG vorhanden ist. Ist die Fälligkeit des Rechnungsbetrags ganz oder zum Teil von der Stellung einer Sicherheit durch Bürgschaft abhängig, beginnt die Skontofrist frühestens mit Zugang der vertragsgemäßen Bürgschaft beim AG. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG berechtigt innerhalb Skontofrist aufrechnet oder eine Zahlung (z. B. wegen Mängeln, fehlender Prüfbarkeit der Rechnung) zurückhält. Die Zahlungsfrist für den zurückgehaltenen Teil beginnt mit Wegfall des Grundes der Zurückbehaltung neu.
- 5.8 Zahlungen des AG auf Rechnungen des Lieferanten sowie die Nutzung oder Inbetriebnahme der Lieferung des Lieferanten gelten nicht als Anerkennung von dessen Leistungen als vertragsgemäß.
- 5.9 Der Lieferant ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Lieferanten rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind und aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 5.10 Die (Sicherungs-)Abtretung, Verpfändung und sonstige Belastung von Forderungen des Lieferanten gegen den AG an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG wirksam. § 354a HGB bleibt unberührt.

- 5.11 Der AG ist berechtigt, gegen Geldforderungen des Lieferanten auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen, die einem der Firmengruppe des AG im Sinne des § 18 AktG angehörig Unternehmen des AG (abrufbar unter: www.swietelsky.de/standortsuche) gegen den Lieferanten zustehen.
- 6. SICHERHEITEN**
- 6.1 Haben die Parteien eine Anzahlung des AG vereinbart, so ist der AG berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten zu verlangen (z. B. Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft). Gewährt der Lieferant eine Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft, so sichert diese den Anspruch des AG auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen. Die Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft sichert auch den Schadensersatzanspruch des AG, der im Falle eines Erlöschens des vertraglichen Erfüllungsanspruches nach § 103 InsO entsteht. Es gelten die Regelungen von Ziffer 6.3.
- 6.2 Bei einem Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, gilt folgendes: Sofern im Verhandlungsprotokoll, Liefervertrag oder Auftrag nicht anders vereinbart, übergibt der Lieferant dem AG als Sicherheit für die rechtzeitige und vertragsgemäße Ausführung der Leistung ohne wesentliche Mängel einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von zehn Prozent der Nettoauftragssumme. Es gelten die Regelungen von Ziffer 6.3.
- 6.3 Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes taugliches Kreditinstitut sein. Die Bürgschaftserklärung muss unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 Satz 1 BGB) sein. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden. Der Gerichtsstand muss in der Bundesrepublik Deutschland sein. Es ist jeweils das Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.
- 7. MÄNGELRECHTE, VERJÄHRUNG**
- 7.1 Unbeschadet etwaiger weitergehender vertraglicher Ansprüche des AG stehen die gesetzlichen Mängelrechte dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG also berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht des AG auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, sowie der Rückgriff gemäß § 445a BGB bleiben ausdrücklich vorbehalten. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und sind unwirksam.
- 7.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart (z. B. in Verhandlungsprotokoll oder Liefervertrag), wird die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verlängert auf 36 Monate.
- 7.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart (z. B. in Verhandlungsprotokoll oder Liefervertrag), wird die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) verlängert auf 5 Jahre und 2 Monate.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt mit Gefahrübergang oder, falls vereinbart (z. B. gemäß Ziffer 3.12), mit Abnahme der Gesamtleistung. Bei Teillieferungen beginnt die Verjährungsfrist insgesamt mit der letzten Teillieferung.
- 7.5 Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 3 BGB, §§ 444 BGB).
- 7.6 Der Lieferant tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche, die er gegen seine Lieferanten hat, mit Abschluss des Vertrags mit dem AG sicherungshalber an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Lieferanten bis auf Widerruf, in seinem Namen die Ansprüche geltend zu machen.
- 7.7 Der Lieferant haftet für Beschädigungen an Rechtsgütern Dritter, welche durch die mangelhafte Leistung des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Lieferant stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den AG wegen schuldhaftem Handeln bzw. Unterlassen des Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen geltend machen.
- 7.8 Der Lieferant hat auf Anforderung den Nachweis einer Betriebshaft- und Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nachzuweisen. Stehen dem Lieferanten gegen einen Versicherer Entschädigungsansprüche aus einem Schadensfall im Zusammenhang mit der Lieferung aus dem Vertrag mit dem AG, so tritt der Lieferant mit Vertragsschluss unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Der AG ermächtigt den Lieferanten bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.
- 7.9 Für den Fall, dass vom Lieferanten geschuldete Zertifikate (z. B. Betriebserlaubnis, Zulassung) während der Gewährleistungsfrist ihre Gültigkeit verlieren, hat der Lieferant den AG darauf hinzuweisen.
- 7.10 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts 7. unberührt.
- 8. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG**
- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9. SCHUTZRECHTE DRITTER**
- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (z. B. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte) verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.
- Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 9.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst auch alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. SONSTIGE HAFTUNG, RÜCKTRITTSRECHT

- 10.1 Haftungsbeschränkungen des Lieferanten (z. B. Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit, auf Ersatz nur verkehrstypischer Schäden) werden nicht akzeptiert. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten sind unwirksam.
- 10.2 Unbeschadet der sonstigen dem AG zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, steht dem AG ein Rücktrittsrecht von dem Vertrag zu, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird (Eigen- oder Fremdantrag), oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) vorliegt. Im Falle des Rücktritts sind etwaig geleistete Anzahlungen sofort zur Rückzahlung fällig. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

11. VERHALTENSKODEX, LIEFERANTENKODEX

- 11.1 Der Lieferant nimmt den Verhaltenskodex des AG (abrufbar unter www.swietelsky.at/transparenz/verhaltenskodex/) und die darin enthaltenen Anforderungen an die Geschäftspartner des AG zur Kenntnis und verpflichtet sich, stets im Einklang hierzu zu handeln.
- 11.2 Der Lieferant erkennt den Lieferantenkodex der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen (abrufbar unter www.swietelsky.at/transparenz/einkauf/) als rechtsverbindlich für ihn an und bekennt sich zur Einhaltung aller der in dem Lieferantenkodex enthaltenen Grundsätze. Der Lieferant wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieses Lieferantenkodex in seiner Lieferkette sicherzustellen, entweder durch Weitergabe dieser Standards entlang der Lieferkette oder die Definition und Umsetzung gleichwertiger Standards.
- 11.3 Für den Fall, dass es entlang der Lieferkette des Lieferanten zu Verstößen gegen den Lieferantenkodex kommt, ist der Lieferant zur Weitergabe von Information bezüglich (mutmaßlicher) Menschenrechtsverletzungen an den AG verpflichtet; das GeschGehG ist zu berücksichtigen.
- 11.4 Der Lieferant versichert, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 11.5 Verstößt der Lieferant, seine Organe oder Mitarbeiter schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 11. und wird der Verstoß nicht nach Setzung einer angemessenen Frist vom Lieferanten vollständig geheilt, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

12. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem AG, sämtliche ihm mitgeteilten vertraulichen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten unbefugt zugänglich werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Vertragsdurchführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.2 Der AG verarbeitet personenbezogene Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der Lieferant stimmt der automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu. Der Lieferant erklärt die Datenschutzerklärung des AG,

abrufbar auf der Internet-Seite <https://www.wadle.de/Datenschutz> zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich diese Verpflichtungen, wie auch die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu übertragen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Landshut. Jeder Vertragspartner kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.
- 13.2 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AEL berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken in diesen AEL gilt dies entsprechend.